

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V. | Falckstr. 9 | 24103 Kiel
Sozialausschuss im Schleswig-Holsteinischen
Landtag
Vorsitzende
Katja Rathje-Hoffmann, MdL

Per Mail

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431-33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de
Iris Janßen,
Geschäftsführerin
Anette Langner,
Vorsitzende

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 2025-07-08

Mündliche Anhörung zum KiTaG am 3. Juli 2025 – ergänzte Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

vielen Dank für die Anhörungsmöglichkeit im Sozialausschuss zur Drucksache 20/3295 am 3.7.2025. Nachstehend erhalten Sie unsere ergänzte Stellungnahme zur o.g. Drucksache mit Datum vom 04.07.25. Zur Drucksachenänderungen vom 01.07.25 werden wir uns aufgrund dieser Kurzfristigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich äußern können.

In der Anhörung im Sozialausschuss haben wir unsere Forderungen aus der Stellungnahme genauer erläutert. Inbesondere zu § 15 a, denn hier wurde erkennbar, dass es zwischen den Vorstellungen der LAG FW S-H und dem Gemeindetag unterschiedliche Erwartungen an zusätzliche Klarstellungen im Gesetz gibt. Dies hat uns noch einmal vor Augen geführt, wie wichtig es ist, dass der Landesgesetzgeber, eine klare und präzise gesetzliche Grundlage schafft, um so auf Ortsebene eine gute Verhandlungsgrundlage für die Träger und Kommunen zu haben.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein begrüßt die zeitnahen tariflichen Anpassungen, ist jedoch irritiert, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitere inhaltliche Änderungen erfolgen, die über eine Klarstellung oder grammatikalische Fehlerbehebungen hinausgehen.

Aus gegebenem Anlass möchten wir daher eindringlich empfehlen, zukünftig vorab auch das Fachgremium mit der UAG Gesetzesanpassung für mögliche Änderungen im KiTaG zu berücksichtigen, da hier und in anderen Gremien bereits Themen für mögliche Gesetzesanpassungen beraten werden und sich Strukturen zum fachlichen Diskurs bewährt haben.

1. Tarifliche Anpassung im Personalbudget

Feststellung:

Die vorgesehene zeitnahe Berücksichtigung der TVöD-Tarifeinigung 2025 im Personalbudget ist ein wichtiges Signal an die Trägerlandschaft und Fachkräfte, welches wir als LAG-FW begrüßen.

Forderung:

Die künftigen Tarifanpassungen sollten durch einen gesetzlich verankerten Mechanismus automatisch berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Refinanzierung steigender Betriebskosten ist essenziell für die Bestandssicherung der Einrichtungen und die Attraktivität der Arbeitsbedingungen. Gesetzesänderungen bei jeder Tarifanpassung verursachen hohen Aufwand und Planungsunsicherheit. Eine automatische Anpassung schafft somit Planungssicherheit, reduziert Bürokratie und stärkt die Verlässlichkeit der Finanzierung. Das entlastet Verwaltung und Politik gleichermaßen und sichert die Attraktivität des Arbeitsfeldes.

2. § 15a – Finanzierungsvereinbarung

Feststellung:

Die ursprünglich vorgesehene Klarstellung zur Orientierung an den realen Kostenstrukturen im § 15 a Absatz 3 fehlt im aktuellen Entwurf. Hierbei handelte es sich nicht um eine Neuerung sondern um eine Präzisierung der bisherigen Gesetzesformulierung seitens des MSJFSIG.

Bewertung und Forderung:

Aus unserer Sicht hat die Anhörung am 4.7.2025 im Sozialausschuss die Notwendigkeit einer Klarstellung dieses Paragraphen nochmals deutlich gemacht s.o. Wir empfehlen nachdrücklich die Wiedereinführung der geplanten Änderung wie in der Formulierungshilfe

vom 16.4.2025: „Die Bemessung der Fördermittel hat sich an der Kostenstruktur der jeweiligen Einrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Es dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden.“

Begründung:

Diese vorgesehene Formulierung schützt Träger vor struktureller Unterfinanzierung. Träger können und sollen laut Gesetz keine Eigenmittel zur Finanzierung der Standardqualität einbringen. Die Klarstellung macht deutlich, dass nicht das auf Durchschnittswerten basierende SQKM maßgeblich ist, sondern die individuellen Gegebenheiten vor Ort. Sie sichert so die Standardqualität und die Refinanzierung der realen Betriebskosten. In den Finanzierungsverhandlungen wird nicht selten der pauschale Fördersatz als „Deckel“ für die Wirtschaftsplanung benannt. Trotz dieser Änderung müssen Träger vor Ort weiterhin die Investitionslast, die über den pauschal kalkulierten Fördersätzen der Standardqualität liegt, einzeln verhandeln, da die Kommunen diese Defizite auffangen müssen. Träger dürfen nicht in einem Verhandlungsdelta verloren gehen. Die Verwendung des Personalbudgets darf nicht von Kommunen bewertet werden, sondern obliegt in der Ausgestaltung dem inhaltlichen Ermessen der Träger. Vertrauen statt Kontrolle ist das Versprechen der Landesregierung, das auch in diesem Fall für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit gehalten werden muss. Eine auskömmliche Finanzierung stärkt die Gleichwertigkeit der Angebote im ganzen Land und entspricht dem Grundziel der Kita-Reform zu mehr einheitlichen und flächendeckenden Standards in Schleswig-Holstein.

3. § 33 – Nutzung der Kita-Datenbank

Feststellung:

Die geplante Ausweitung der Nachweispflichten und Einsichtsmöglichkeiten geht über das bisherige Maß hinaus und betrifft sensible Verwaltungs- und Datenprozesse.

Forderung:

Daher fordern wir die Beibehaltung der bisherigen Regelung und keine Ausweitung der Nachweispflichten. Es braucht auch keine weiteren Kontrollmöglichkeiten durch unregulierte Dateneinsicht von Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Begründung:

Vertrauen in die Träger ist ein Grundpfeiler des Systems. Zusätzliche Prüfpflichten ohne

Anlass erzeugen Misstrauen, binden Ressourcen und widersprechen dem Ziel der Entbürokratisierung. Eine anlassbezogene Kontrolle ist ausreichend und effizient. Weitere Kontrollmechanismen und Einsichtsmöglichkeiten über den Haken zur Bestätigung der Richtigkeit der Daten hinaus, sollten ausschließlich anlassbezogen und unter Angaben zur Häufigkeit und zum Umfang des Prüfrechts erfolgen.

4. § 37 – Anrechnung von Leitungs- und Verwaltungszeiten

Feststellung:

Das KiTaG wird an dieser Stelle erweitert und präzisiert. Die Deckelung der Leitungs- und stellv. Leitungsstunden folgt der Logik des § 29 KiTaG. Die Verwendung bzw. Ummünzung von Leitungsfreistellungszeiten von zwei bis zu 13 Wochenstunden für den Einsatz von Verwaltungskräften wird an Bedingungen geknüpft und erhält mit dem Verweis auf § 29 Absatz 2 eine Klarstellung.

Bewertung und Forderung:

Wir unterstützen diese Änderung. Der Logik des Gesetzes folgend bedarf es einer Klarstellung, da Zeiteinheiten, die Leitungskräfte an Verwaltungskräfte abgeben, ausschließlich für Tätigkeiten, die bei der Leitung angefallen wären, zu nutzen sind. Die übertragenen Verwaltungsstunden nach § 29 Abs. 2 sollen keine regulären Verwaltungstätigkeiten abdecken, die in den Sach- und Gemeinkosten vorgesehen sind.

Grundsätzlich bleiben wir bei unserer Forderung, dass für eine tatsächliche Entlastung der Leitungskräfte *zusätzliche* Zeiteinheiten für Verwaltungskräfte im SQKM notwendig sind.

Begründung:

Nur zusätzliche Ressourcen für Verwaltungskräfte zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben einer Leitung entlastet Leitungskräfte tatsächlich. Eine bloße Umverteilung bringt keinen Mehrwert.

5. § 37 Abs. 8 – Finanzierung von Freiwilligendienstleistenden

Feststellung:

Der Pauschalbetrag für Freiwilligendienste u.a. wird angepasst.

Forderung:

Der finanziellen Anpassung stimmen wir zu. Grundsätzlich bleiben wir bei der Forderung, dass Freiwilligendienste außerhalb des Personalbudgets, nämlich zusätzlich finanziert

werden müssen, damit ihr Einsatz nicht zu Lasten des Einsatzes pädagogischer Fachkräfte erfolgt.

Begründung:

Die aktuelle Regelung widerspricht dem Jugendfreiwilligendienstgesetz. In diesem wird betont, dass Freiwillige unter der Beachtung der Arbeitsmarktneutralität einzusetzen sind. Dies erfolgt aus unserer Sicht nicht, wenn Freiwillige über das Personalbudget finanziert werden. Eine getrennte Finanzierung schützt qualifiziertes Personal, sichert die pädagogische Qualität und ermöglicht gleichzeitig den wertvollen Einsatz von Freiwilligen.

6. §59 Abs.1 Satz 1 – Gruppengrößenerweiterung

Feststellung:

Die Möglichkeit der Erhöhung der Betreuungsplätze erfolgt um weitere zwei Jahre.

Forderung:

Die Erhöhung der Anzahl der Kinder in Gruppen sollte nur mit Erhöhung der Personalressourcen erfolgen.

Begründung:

Die Begrenzung und Senkung der Kinderanzahl in einer Stammgruppe ist ein Merkmal der Standardqualität und sollte nicht durch eine fortlaufende Verlängerung ein Dauerzustand werden. Zur Sicherung des Kindeswohls und der Kindergesundheit braucht es weitere Personalressourcen, auch um die pädagogische Fachkraft mit weiteren Herausforderungen nicht zu überlasten.

Fazit

Die LAGFW-SH begrüßt die tarifliche Anpassung ausdrücklich. Inhaltliche Änderungen am KiTaG sollten jedoch, wenn möglich, im Rahmen des Fachgremiums mit dessen UAG Gesetzesanpassung beraten werden. Nur so kann das Fachgremium seinen Auftrag erfüllen, die bewährten Beratungsstrukturen effektiv nutzen und eine tragfähige, an der Praxis orientierte Weiterentwicklung des Gesetzes sicherstellen.

Denn unser gemeinsames Ziel sollte sein, die Investitionen in die frühkindliche Bildung für qualitative hohe Rahmenbedingungen und Strukturqualität für Träger, Fachkräfte, Eltern und Kinder einzusetzen und in diesem Sinne das KiTaG anzupassen – das geht nur gemeinsam mit Ihnen.



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Wir danken für die Einbindung in die Anhörung und Beratung im Sozialausschuss und stehen für Fragen und Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anette Langer

Vorsitzende



www.lag-sh.de